

# Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Mit Einführung des § 42 a Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) zum 01.07.2017 hat der Gesetzgeber Regelungen, zur Berücksichtigung von Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII, geschaffen.

Definition „Wohnung“ nach § 42 a Abs. 2 Satz 2:

Eine Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushaltes notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Folgende Möglichkeiten sind beschrieben:

## **Der/Die Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII lebt alleine in einer Wohnung:**

Gültiger Mietvertrag oder Untermietvertrag (§ 42 a Abs. 1 SGB XII):

In diesen Fällen sind die vertraglich vereinbarten Bedarfe für Unterkunft und Heizung, sofern diese für einen Einpersonenhaushalt gemäß Schlüssigen Konzept angemessen sind, zu berücksichtigen.

## **Der/Die Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII lebt ...**

- **Gemeinsam (ohne eigenen Mietvertrag) in einer Wohnung mit mindestens einem Elternteil, mindestens einem volljährigen Kind oder einem volljährigen Geschwisterkind (Familienhaushalte)**
- **und diese andere Person/en ist/sind Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung:**

Die anderen Mitbewohner (Hauptmieter) können ihren Lebensunterhalt einschließlich Bedarfe für Unterkunft und Heizung ebenfalls nicht aus eigenen Mitteln decken (§ 42 a Abs. 3 Satz 5 SGB XII):

In diesen Fällen ist eine kopfteilige Übernahme der angemessenen Aufwendungen gemäß mietvertraglicher Verpflichtung für die Wohnung zu prüfen.

Die leistungsberechtigte Person verfügt über keinen eigenen Mietvertrag oder Untermietvertrag, worüber der Bedarf an Unterkunftskosten nachgewiesen werden kann (§ 42 a Abs. 3 Satz 2-4 SGB XII):

In diesen Fällen werden Bedarfe für Unterkunft in pauschalierter Form erbracht. Abweichend der bekannten Regelungen aus § 35 SGB XII kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an.

Die Unterkunftskostenpauschale errechnet sich aus der Differenz zwischen

- den angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und
- der angemessenen Aufwendungen für eine Wohnung mit einer um eine Person verringerten Personenzahl.

Unter Zugrundelegung dieser gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmethode ergeben sich als Bedarf für die Unterkunft ab 01.08.2019 pauschal die in der folgenden Tabelle dargestellten Beträge:

<b>Anzahl der Bewohner inklusive der leistungsberechtigten Person</b>	<b>Pauschaler Bedarf für Unterkunft</b>
2 Personen	72,95 €
3 Personen	101,65 €
4 Personen	91,85 €
5 Personen	86,35 €
6 Personen	98,70 €
7 Personen	98,70 €
8 Personen	98,70 €
9 Personen	98,70 €

Für den Zeitraum: 01.07.2017 bis 31.07.2019:

<b>Anzahl der Bewohner inklusive der leistungsberechtigten Person</b>	<b>Pauschaler Bedarf für Unterkunft</b>
2 Personen	71,90 €
3 Personen	98,30 €
4 Personen	90,10 €
5 Personen	83,80 €
6 Personen	96,15 €
7 Personen	96,15 €
8 Personen	96,15 €
9 Personen	96,15 €

Die anteiligen Aufwendungen für die Heizung werden anhand des prozentualen Anteiles des o. g. Pauschalbetrages an der Gesamtbruttokaltmiete errechnet.

Basis sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung der Wohnung, folglich sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizkosten nachzuweisen. Zur Berechnung werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizkosten mit dem prozentualen Anteil des o. g. Pauschalbetrages an den Gesamtheizkosten multipliziert.

#### **Der/Die Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII lebt zusammen...**

- **mit anderen Personen (Wohngemeinschaft) in einer Wohnung: oder**
- **mit mindestens einem Elternteil, mindestens einem volljährigen Kind oder einem volljährigen Geschwisterkind (Familienhaushalte):**

#### Gültiger Mietvertrag oder Untermietvertrag (§ 42 a Abs. 4 SGB XII):

In diesen Fällen ist eine kopfteilige Berücksichtigung der von ihr zu tragenden Aufwendungen für die Wohnung zu prüfen. Es ist ein zwingender Nachweis einer wirksam vertraglichen Verpflichtung bei Wohngemeinschaften und bei Familienhaushalten notwendig. Sofern die leistungsberechtigte Person auf Grund mietvertraglicher Vereinbarung für konkrete Anteile des Mietzinses zur Zahlung verpflichtet ist, können die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag anerkannt werden, welcher für einen Einpersonenhaushalt zu berücksichtigen wäre, sofern der zu zahlende anteilige Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht.

#### **Der/Die Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII lebt in einer sonstigen Unterkunft:**

Bei sonstigen Unterkünften handelt es sich um besondere Unterbringungsformen, die in der Regel nicht einer längerfristigen oder gar dauerhaften Unterbringung dienen. Sie sollen der Überbrückung von Zeiträumen dienen, in denen die Berechtigten über keine Wohnung verfügen. Sonstige Unterkünfte sind bspw. Zimmer in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen bis hin zu Notunterkünften.

#### Allein lebender Leistungsberechtigter (§ 42 a Abs. 5 Satz 1 SGB XII):

Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft, sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes zugrunde zu legen.

#### Gemeinsam mit anderen Personen lebender Leistungsberechtigter (§ 42 a Abs. 5 Satz 2 SGB XII):

Beim Zusammenleben der leistungsberechtigten Person mit anderen Personen in einer sonstigen Unterkunft, ist ein Betrag als angemessen anzuerkennen, der von der leistungsberechtigten Person nach der Zahl der Bewohner in einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen wäre.

Höhere Aufwendungen im Einzelfall (§ 42a Abs. 5 Satz 3 SGB XII):

Höhere Aufwendungen können als Bedarf anerkannt werden, wenn die Unterbringung in einer Wohnung oder in einer angemessenen anderen Unterkunft nicht innerhalb von sechs Monaten möglich ist (§ 42 a Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 SGB XII) oder zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen (bspw. Möblierung oder Internetzugang) in die Unterkunftskosten einfließen (§ 42 a Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 SGB XII).

**Die Regelungen für sonstige Unterkünfte nach § 42 a Abs. 5 SGB XII für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel, gelten nach § 35 Abs. 5 SGB XII auch für Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel.**

**Die Übergangsregelung aus § 133 b SGB XII ist zu beachten!**

---

[zurück zur Themenübersicht 'Sozialhilfe'](#)